

Ein Beweisstück, dass der Sexualunterricht eben doch als *Pflicht für alle* eingeführt werden sollte.

**Auszug aus dem „Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule“
des Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule
der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ
(Version 4.2, 7. November 2008 / 15.12.2010 / 26.01.2011)**

Kapitel 3.4 „Rahmenbedingungen und Verortung im Lehrplan und der Ausbildung“

Ab Seite 20, oben:

... Die Schule hat hier die gesellschaftliche Funktion, den Heranwachsenden den sozialen Wandel von Beziehungen und Sexualität zu erklären und die geltenden Rechtsnormen bzw. den gesellschaftlichen common sense des Zusammenlebens zu vermitteln. Da es in der Sexualerziehung bzw. in der Sexualpädagogik auch um die Vermittlung allgemein gültiger sozialer und rechtlicher Normen des Zusammenlebens geht, bei gleichzeitiger Darstellung gesellschaftlicher Verschiedenheit von Sichtweisen hinsichtlich Sexualität, Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen, sollte dieser Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen im Sinne des in den Grenzen der Bundesverfassung formulierten Anspruchs der gegenseitigen Achtung der Vielfalt in der Einheit **verpflichtend sein.**

Das in diesem **Zusammenhang mit einer Unterrichtsdispensation öfters angeführte Recht auf Religionsfreiheit kommt nach dem Gesagten nicht zum Tragen**, da die pluralistische Vielfalt der Lebensstile die Glaubensfreiheit uneingeschränkt garantiert. **Dieses Recht kann** jedoch **nicht** als Argument gegen geltende Rechtsnormen zum Schutz der physischen, psychischen und sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen **herangezogen werden...**